

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No. 8.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 5317.

Hannover,  
Sonnabend, 10. April 1897.

Inserate kosten pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Burgstr. 41. Verlag: Goseriede 9A.

6. Jahrg.

## Bekanntmachung des Vorstandes.

Noch einmal sehen wir uns gezwungen, die auf dem Verbandstag zu Harburg getroffenen Aenderungen über die Auszahlung des Reise geschenks der 1. Bevollmächtigten und sonstigen Reise geschenkauszahlern in Erinnerung zu bringen und zur Beachtung zu empfehlen. Das **Reise geschenk kann**, den jetzt geltenden Bestimmungen entsprechend, erst nach **zwölfmonatlicher Mitgliedschaft verabsolgt werden**. Auch die Kollegen, welche vor dem **1. Oktober 1896 Mitgliedschaft bezugsberechtigt**. Die **Höchstsumme des zur Auszahlung gelangenden Reise geschenks beträgt zwanzig Mark**.

Wer es unterläßt, sich ordnungsmäßig abzumelden, bekommt kein Geschenk ausgezahlt. Bei Auszahlung des Geschenks müssen etwaige Beitragsreste in Abzug gebracht und im Buche bezichtigt werden. Zu diesem Zwecke haben sich die Auszahler des Reise geschenks mit Marken zu versehen, und müssen diese vierteljährlich mit dem 2. Bevollmächtigten verrechnen. **Alle Einwendungen der reisenden Kollegen hiergegen sind unbeachtet zu lassen. Zur Nichtschmür können nur unsere von uns selbst gegebenen Satzungen dienen.**

Beider beachtet ein großer Theil der Reise geschenkauszahler die Bestimmungen nicht, wie viele uns durch eigene Erfahrung bekannt gewordene Fälle beweisen. Einen ganz besonders krassen Fall von Unachtsamkeit der Auszahler wollen wir hier anführen. Ein Mitglied hat laut den im Buche quittirten Summen fortlaufend 37 Mark 87 Pfennige bezogen! **Nur unseren Bestimmungen hätten nur 20 Mark** ausbezahlt werden dürfen und das Mitglied konnte erst nach Verlauf von 6 Monaten berechtigten Anspruch auf weitere Unterstützung erheben! Die geänderten Bestimmungen sind in den Büchern Serie II bereits enthalten, für die alten Mitgliedsbücher sind sie als Nachtrag derzeit von uns versandt worden.

Auch für Umzugsgelder besteht die 12monatliche Karenzzeit. Den Anträgen auf Umzugsgeld müssen ein Schreiben der Bevollmächtigten, das sich über die Nothwendigkeit der Gewährung der Umzugskosten ausspricht und das Mitgliedsbuch des Antragstellers beigefügt sein.

Die Kollegen werden angehalten, **jede Bewegung der Mitgliedschaften** — nicht nur die Zunahme, sondern auch die Abnahme derselben — uns per Postkarte mitzutheilen, damit wir uns mit der Auflage des „Proletarier“, dessen Druck und Herstellung namhafte Kosten verursacht, genauer als es bisher möglich war, einrichten können.

Die Abrechnungsformulare für die Abrechnung über das 1. Quartal 1897 sind mit der Nummer 7 des „Proletarier“ versandt worden. Wo die 1. Bevollmächtigten nicht Empfänger des Blattes sind, mögen sie sich die Formulare ushändigen lassen. Die Abrechnung ist unverzüglich vorzunehmen und alle dem Verbandszugehörigen Gelder ungehäuft einzusenden. Die Säumigen erhalten weder Material noch den „Proletarier“ zugesandt, und werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

**Zur Beachtung für die Revisoren diene das Folgende:** Um die Einnahmen zu ermitteln, ist festzustellen:

1. wie viel Material (Bücher und Marken) seit der letzten Abrechnung vom Vorstand an den 1. Bevollmächtigten gesandt worden und von diesem an den 2. Bevollmächtigten ausgehändigt worden sind, ferner wie groß der Materialbestand bei der letzten Abrechnung war;
2. der bei der letzten Abrechnung am Orte vorhandene Baarbestand;
3. wie viel Marken aller Sorten seit der letzten Abrechnung verklebt und Bücher verkauft sind; aus den verkauften Marken und Büchern ist dann das finanzielle Ergebnis festzustellen;
4. ob sonstige Einnahmen gemacht worden sind.

Nachdem die Einnahmen zusammengezogen sind, ist die **Ausgabe** festzustellen. Alle von dem 2. Bevollmächtigten als Ausgaben gebuchte Summen sind zu belegen, d. h. die Revisoren müssen sich die Quittungen vorlegen lassen. Sind Gelder als an den Vorstand in Hannover eingesandt gebucht, so muß entweder der

Post-Einlieferungsschein oder eine Quittung vom Vorstand vorgelegt werden.

Sind die Einnahmen und Ausgaben ermittelt, dann ist festzustellen, **wie viel Material** (Marken und Bücher) **und Geld** der 2. Bevollmächtigte in Händen haben muß. Geld- und Materialbestand haben sich die Revisoren vorlegen zu lassen.

Einnahmen und Ausgaben, sowie der Kassenbestand sind in das Kassabuch einzutragen. Das kann auf folgende Weise geschehen:

Bei der am . . . . . 1897 vorgenommenen Revision wurde ermittelt:

1. Eine Einnahme mit Kassenbestand bei der letzten Revision von . . . . . Mk. . . . .
2. Eine Ausgabe von . . . . . „ . . . . .

bleibt Bestand: Mk. . . . .

Der Materialbestand betrug:

1. In Büchern . . . . . Stück
2. „ Marken à 10 Pf. . . . . „
3. „ Extra-Marken à 10 Pf. . . . . „
4. „ Marken à 5 Pf. . . . . „

Dann ist noch darauf zu achten, daß alle Einnahmen und Ausgaben richtig gebucht und ob die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge auch richtig in dem Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Sind die Bücher richtig geführt und der festgestellte Kassen- und Markenbestand vorgelegt, dann ist dem 2. Bevollmächtigten die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung im Kassabuch zu bestätigen. Haben sich aber Unregelmäßigkeiten herausgestellt, dann ist das ebenfalls im Kassabuch zu vermerken und dem Vorstand in Hannover sofort Mittheilung zu machen.

Bei Ausfertigung der Quartalsabrechnung ist, nachdem in oben gezeichneter Weise die Kassen- und Buchführung revidirt ist, darauf zu achten, ob die festgestellten Einnahmen und Ausgaben auch auf die Abrechnungsformulare richtig übertragen sind, ob die Berechnung der Prozente richtig ist und daß Gelder und Abrechnungen, einschließlich der vom Vorstande mitgesandten Material-Rechnungen und der Reise geschenk-Quittungen, sofort an den Verbandskassierer Jean Wilhelm, Burgstraße 3, Hannover, abgesandt werden.

Die Thätigkeit der Revisoren ist eine für den Verband sehr wichtige, oft sind geringe Unregelmäßigkeiten der Anlaß gewesen, daß Mitglieder mit Mißtrauen erfüllt wurden, und dieses Mißtrauen ist der Ausdehnung unserer guten Sache hinderlich. Dagegen wird, wenn Revisoren und Bevollmächtigte in Erfüllung ihrer obliegenden Pflichten ein leuchtendes Beispiel geben, das Aufkommen von Mißtrauen verhindert werden und so die gedeihliche Weiterentwicklung unserer Organisation gesichert sein.

Mit kol. Gruß

Aug. Brey.

## Zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes.

P. U. Seit 6 Jahren warten die Arbeiter der Kleinindustrie und motorischen Werkstätten vergeblich auf die Ausdehnung des Fabrikarbeiterschutzes auf ihre spezifischen Arbeitsverhältnisse, die hinsichtlich des Ausbeutungsgrades und der hygienischen Mißstände in keiner Weise denen der Großindustrie etwas nachgeben. Die 1891er Gewerbe novelle hat es fertig gebracht, zwischen der Groß- und der Kleinindustrie eine Trennungslinie zu ziehen, die auf die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Arbeiter nicht die mindeste Rücksicht nimmt; sie hat die Zuständigkeit des Fabrikarbeiterschutzes für kleine Fabriken und motorische Betriebe ausgefesselt und damit zugleich in die Einheitlichkeit des Fabrikbegriffs, wie er aus der Analogie des Unfallversicherungsgesetzes klar gegeben war, eine Breche gelegt, durch welche nur Rechtsverwirrung und Schutzlosigkeit hervorgerufen wurden. Früher galt als Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung jeder Betrieb, der entweder motorische Kräfte verwendete oder mindestens 10 Arbeiter beschäftigte. Indem jedoch der § 154, Abs. 3 der G.-D. den motorischen Betrieben eine Ausnahmestellung einräumte, konnte sich das Unternehmertum mit einigem Rechte darauf berufen, daß die Verwendung motorischer Betriebskraft eine Werkstätte noch nicht zur Fabrik stempelt und als solche den Fabrikbeschränkungen

unterstellt. So wurde die Anwendung des Arbeiterschutzes erfolgreich durchbrochen, und da in letzter Linie die bürgerlichen Gerichte über die Auslegung des Fabrikbegriffes zu entscheiden hatten, so schlüpfte infolge der nachsichtigen Auffassung derselben mancher Gesetzesübertreter durch das offene oder feine Hintertürchen. Andere umgingen die Fabrikbeschränkungen für gewisse Zweige ihres Betriebs durch räumliche Abtrennung derselben vom Hauptbetrieb, und wenn das aus technischen Gründen nicht möglich war, dem Erfolge seiner Kollegen nachzuehmen, der übertrat ganz ungenirt das Gesetz solange, bis er zufällig erwischt und derartig lächerlich gering bestraft wurde, daß er sich eher zu weiteren, reichlich lohnenden Gesetzesvergehen anspornen ließ.

Der § 154, Abs. 3 der G.-D. ist eine prinzipielle Vorschrift mit aufschiebender praktischer Wirkung. Er bestimmt, daß die Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten mit ständig verwendeter elementarer Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u.) ebenfalls den Fabrikbeschränkungen unterstehen und daß der Bundesrath nur für gewisse Betriebe Ausnahmen davon zulassen kann. Soweit ist die Vorschrift ganz am Platze, aber Art. 9 der Gewerbe novelle vom Jahre 1891 überläßt es der kaiserlichen Verordnung unter bundesrathlicher Zustimmung, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Vorschrift zu bestimmen, und auf diese Inkraftsetzung haben die Arbeiter bisher sehr heftig gehofft, aber ohne Erfolg: die Reichsregierung erachtete bis dato den Zeitpunkt, die Arbeiter der Kleinindustrie zu schützen, noch nicht für gekommen.

Die Vertagung dieses Arbeiterschutzes ging von der Absicht aus, den kleinen Fabriken und handwerklichen Motorbesitzern eine Schonzeit zu gewähren, während welcher sich dieselben auf die Fabrikbeschränkungen bezügl. der weiblichen und jugendlichen Arbeiter einrichten konnten.

Indes wer hätte wohl damals geglaubt, daß diese Schonfrist eine 6 jährige Dauer erreichen könnte. Weit eher war damals die gegentheilige Hoffnung bei den Arbeitern und Befürchtung bei den Unternehmern vorhanden, daß sich die durch ihre Aufsichtsorgane wohlunterrichtete Regierung einer Ausdehnung des Arbeiterschutzes viel willfähriger zeigen würde, als das Parlament mit seiner Unternehmernmehrheit. Aber die Arbeiterschutzbildern waren rasch verfloren, und an ihre Stelle trat die offenkundige Unternehmernbegünstigung, die unter der Firma „Mittelstandsschutz“ alle sozial-reformatorischen Regungen hemmte und verwässerte, und die dem rücksichtslosesten Zünftler- und Ausbeuterbourgeoisismus den nothdürftigsten Schutz der Schwachen opferte. Trotz der unaufhörlichen Forderungen der Arbeiter und trotz der alljährlich wiederholten Befürwortungen der Gewerbeinspektoren blieb der § 154, Abs. 3 der G.-D. und damit eines der wichtigsten Glieder in der Kette des Arbeiterschutzes unausgeführt.

Jetzt endlich, 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der Gewerbe novelle, hat sich die Reichsregierung ihres Mandats erinnert und trifft Anstalten, den Arbeiterschutzes auf die motorischen Werkstätten auszudehnen. Wer jedoch glaubt, dies geschähe durch die längst erwartete Verordnung, daß vom 1. April 1897 an alle motorischen Betriebe den Fabrikbeschränkungen unterstellt seien, der verkennt völlig die Sorgfalt, mit der die Regierung die Interessen der Unternehmer zu schützen gewöhnt ist. Nachdem sich dieselbe bereits bei der Durchführung der gewerblichen Sonntagsruhe bewährt hatte, mußte ein Gleiches der Kleinindustrie gegenüber geschehen, und so wird zunächst nach echt preussischer Tradition eine eingehende Erhebung angeordnet, nach deren Verlauf jedenfalls auch die „bedrohten Interessenten“, die Kleinindustriellen, zum Worte kommen, um jede energische Maßregel abzuwehren.

Das preussische Handelsministerium hat eine Umfrage an die Magistrate bzw. Gewerbe gerichte angeordnet, darüber, unter welchen Bedingungen der Arbeiterschutzes nach § 154, 3 der G.-D. auf die Werkstätten mit Motoren ausgedehnt werden könnte. Umsonst fragen wir uns, wozu es denn bei dieser höchst einfachen Sachlage noch förmlicher Gutachten bedarf, da doch die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten seit Jahren wiederholt für diese Ausdehnung, sogar auf die Hausindustrie, eingetreten sind und höchstens zu wünschen wäre, daß diese Reform längst vollzogen worden sei. Aber diese einfache Ausdehnung liegt garnicht in der Absicht der Regierung; vielmehr handelt es sich nur um eine derart zerstückelte Ausdehnung, daß für die Arbeiter von dem Bischofen Ar-

weiterführung der §§ 135-139b fast nichts mehr übrig bleibt.

Zunächst stützt sich der preussische Handelsminister bei seiner Umfrage auf die völlig irrige Annahme, daß für solche motorischen Werkstätten noch die alte Fassung der Gewerbeordnung vor 1891 in Kraft sei, nach welcher Kinder nur vom 12. Jahre an beschäftigt werden dürfen und die Frauennarbeit nur für Wöchenerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft beschränkt ist. Diese Annahme ist deshalb unzutreffend, weil die Gewebenovelle den ganzen Titel VII der G.O. ersetzt und darnach mit den alten Bestimmungen aufgeräumt hat. Während früher der geringere Arbeiterschutz unterschiedslos für alle Fabriken galt, hat erst die Gewebenovelle den motorischen Werkstätten jene Ausnahmestellung eingeräumt, deren sie sich bis jetzt erfreuten, und dieselben somit entlastet. Was jedoch für diese Werkstätten nur ein Uebergangsstadium sein sollte, das möchte ihnen die Regierung für alle Zeit erhalten, denn der preussische Handelsminister schließt die Berücksichtigung der kleinen Handwerker vor, von deren Betrieb allzugroße Erschwerungen fernzuhalten seien. „Vor Allem sei bei der Ausföhrung des § 154 Abs. 3 der G.O. darauf Bedacht zu nehmen, daß die Existenzbedingungen besonders des kleinen Handwerkerstandes jede zulässige Berücksichtigung erfahren. Namentlich bleibe auch zu prüfen, ob nicht die Werkstätten mit geringer Arbeiterzahl oder mit Motoren von geringer Kraft von den Vorschriften der im § 154 Abs. 3 am Ende aufgeführten Paragraphen ganz ausgenommen werden sollen. Endlich könnten die Ausnahmen, wie sie nicht für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig zu sein brauchen, so auch an Bedingungen geknüpft werden. In dieser Beziehung könnte namentlich in Frage kommen, ob nicht eine das Maß des § 135 der G.O. überschreitende Beschäftigungsdauer der jugendlichen Arbeiter dann gestattet werden solle, wenn nach ärztlichem Zeugniß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zulasse.“

Alle diese Argumente laufen in der That auf eine Umdeutung des Arbeiterschutzes hinaus. Wo der sorgfältigste Schutz der Jugend in motorischen Betrieben in Frage kommt, da sind die Interessen der Unternehmer allein maßgebend. Der Kurs Breiseld kriecht zu Kreuze vor dem zu erwartenden Sturm der Künstler und Jugendanscheiter, obwohl die Erfahrungen mehrerer Jahrzehnte bereits zur Genüge gelehrt haben, daß gerade die in Kleinbetrieben ausgenützte Jugend am ehesten des Arbeiterschutzes bedürfte. Das Ausnahmestystem, das die Einseitigkeit und damit die besten Wirkungen des Arbeiterschutzes aufhebt, soll auch ferner bestehen bleiben, trotzdem zahlreiche, einsichtige Gewerbetreibende sich seit Langem gerade gegen diese Ausnahmen und gegen die Unterschiede in der Behandlung der Betriebe wenden und lieber allseitige Beschränkungen, als einseitige Begünstigung gewisser Konkurrenten empfehlen.

Hören wir zu, was dazu die staatlichen Gewerbeinspektoren sagen, welche die Mißstände in der Kleinindustrie aus ihrem jahrelangen Wirken für den Arbeiterschutz kennen. Der Erlanger Beamte schreibt: „Es wird dringend angerathen, die kleineren Gewerbebetriebe, die bisher bezüglich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen (§§ 135 bis 139b der G.O.) noch nicht unter die einschränkenden Bestimmungen fallen, denselben zu unterstellen, da namentlich in diesen Betrieben die Kinder, junge Leute und Arbeiterinnen über die Gebühr ausgenutzt und hierdurch an ihrer Gesundheit und Entwicklung geschädigt werden.“

Der Beamte für Oberfranken berichtet: „Von einschüchtern Gewerbetreibenden wurde hin und wieder, aber doch häufiger als früher, die Ansicht geäußert, daß es nur gute Folgen haben könnte, wenn die Bestimmungen der §§ 135-139b der G.O. auf einen möglichst großen Kreis von Gewerbetreibenden ausgedehnt würden. Allerdings seien diese Arbeitgeber noch sehr in der Minderzahl.“

Auch die Beamten für Westpreußen und Besslau sprechen sich offen für diese Ausdehnung aus; der erstere wünscht eine gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen auf alle Gewerbebetriebe, gleichviel ob mit oder ohne Motoren, da durch die bisherige unterschiedliche Behandlung die dem Gesetze unterstellten Unternehmer vor ihren Konkurrenten benachtheiligt wären.

Der Danziger Beamte publiziert eines jener häufigen „Wohlthaten“, wonach ein Unternehmer, dessen motorisch betriebene Dampfmühle nicht als Fabrik erachtet wurde, freigesprochen ward, und fügt hinzu: „Denk man, daß gerade in kleineren Anlagen häufig, besserungsbedürftige Zustände herrschen, namentlich bezüglich der Licht- und Luftverhältnisse und der Sauberkeit, als in Großbetrieben, dann ist es um so mehr zu bedauern, daß auf die in kleineren Betrieben beschäftigten sogenannten geschützten Personen die Vorschriften bezüglich der täglichen Arbeitszeit und Pausen keine Anwendung finden sollen.“

Auch die Beamten für Ansbach und Bremen führen Fälle an, die für die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die kleineren Betriebe aus Gleichsichtigkeit sprechen. Dazu kommen die schier zahllos seit Jahren in den Berichten aufgeführten Fälle, wo der Fehler sich diese Konsequenz stillschweigend hinzudecken muß, und im vergangenen Berichtsjahre hat vornehmlich die Konfektionsbewegung den Aufschreibern zu zahlreichen Kundgebungen für die

Einbeziehung der kleineren Werkstätten unter den Arbeiterschutz Anlaß gegeben. Immer und immer wird betont, daß gerade in den kleineren Betrieben die Ausbeutung der Arbeitskräfte in Blüthe steht, daß dort die schlimmsten Gesundheitszustände herrschen und die Arbeiter am schutzbedürftigsten sind.

Von alledem weiß der preussische Handelsminister nichts oder will davon nichts wissen. Er fordert von den Magistraten und Gewerbegerichteten Gutachten ein und giebt ihnen förmliche Anweisungen dazu, auf welche Weise die handwerklichen Motorbesitzer vor dem bösen Arbeiterschutz zu bewahren sind. Von der Rücksicht auf die Arbeiter, auf die ausgebeuteten Lehrlinge und Jugendlichen verläutet kein Wort; ihnen wird von irgend einem Arzt, der keine entfernte Ahnung von der Antreiberei in motorischen Betrieben hat, bescheinigt, daß eine normale 11stündige Arbeitszeit ihrer Gesundheit nicht gefährlich sei, und damit hat der Handwerker und Kleinindustrielle das Privileg der Ausbeutungsfreiheit. Und das nennt man noch Sozialreform!

Den Arbeiterbesitzern der Gewerbegerichte liegt es ob, überall, auch ohne die regierungsseitige Initiative abzuwarten, gegen alle Beschränkungen des kleinindustriellen Arbeiterschutzes energisch Stellung zu nehmen und durch möglichst reichhaltiges Material aus ihren Vernein für Gutachten in ihrem Sinne zu wirken. Aber auch die gesammte Arbeiterschaft muß gegen die Verwässerungs- und Verschleppungspraktiken der Regierung Protest erheben, damit nicht die Künstler und Kleinindustriellen mit ihren von Profitinteresse diktierten Klagen allein zum Worte kommen. Wir fordern überall gleiches Recht und Gerechtigkeit ohne Ausnahme!

### Unternehmergewinn und Arbeitslohn.

Wie alljährlich, so sind auch in diesem Jahre die Aktionäre der „Continental Caoutchouc- und Guttapercha-Comp.“, Hannover, in der angenehmen Lage, für ihre so „mühevollen“ Arbeit des Coupon-Abschneidens einen überaus reichlichen „Entbehrungslohn“ einzufachen zu können. 55 Prozent Dividende gelangen für das verflossene Betriebsjahr zur „Vertheilung“. Damit ist der vorjährige Gewinn noch um 5 Prozent überschritten. Seit vielen Jahren erhielten die Aktionäre 27 Prozent Dividende. Sie wuchs dann vor einigen Jahren auf 30, dann auf 40 und im Vorjahre auf 50 Prozent an. Dies Jahr sind es nun sogar 55 Prozent geworden. Bei alledem werden fortwährend Neubauten aufgeführt. Abschreibungen werden in auffallend hohem Maße vorgenommen und trotzdem solch ein enormer „Verdienst“. Da muß ja einem jeden echten Kapitalisten das Wasser im Munde zusammenlaufen. — Daß diese außergewöhnlich hohen Dividenden, welche die nicht produzierenden Aktionäre in die Taschen stecken, mit den färglichen Löhnen der von Morgens früh bis spät Abends sich abrackenden Arbeiter in kraßem Widerspruche stehen, was kümmert das die Vertreter des Geldsacks! Den Arbeitern die mühevollen, gesundheitsgefährdende Arbeit; den Kapitalbesitzern den mühelosen Erwerb und Genuß! Damit man aber den Geschäftsgewinn nicht als ausschließliches Ziel hinstellen kann, macht man ein bißchen in Wohltätigkeit. Das kostet nicht alle Welt, vermehrt das Ansehen und beruhigt die Arbeiter. — So sind 30 000 Mk. unter die Arbeiter „vertheilt“ und zwar so, daß sämtliche Werkmeister und Vorarbeiter zunächst einen wöchentlichen Lohn als Gratifikation erhalten. Diejenigen Arbeiter, die über ein Jahr lang in der Fabrik beschäftigt sind, haben 40 Mk. und Arbeiterinnen 20 Mk. erhalten, was einer nachträglichen wöchentlichen Lohnzulage von 7 Pf. bezw. 4 Pf. gleichkommt. Zu dem nicht unerheblichen Werth! — Aber noch weiter: die Arbeiter, welche länger als 10 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind, haben sogar je eine Woche Urlaub im Jahre bei voller Lohnzahlung erhalten. 141 Personen in diese „Wohlthat“ zu Theil geworden. Einzelne Personen (bis jetzt insgesamt 102) ergötzen bekanntlich auch nach 10 Jahren eine Lebensversicherungspolice über 1500 Mk. eingehändig, wofür die Fabrik die Prämien zahlt. Und trotzdem und alledem sind die Arbeiter nicht zufrieden. Und weshalb nicht? Weil ihr Lohn mit einzelnen Ausnahmen ein derartig niedriger ist, daß sie alle Ursache haben, unzufrieden zu sein. Entspricht es auch nur annähernd den Verhältnissen, wenn bei einem so kolossalen Geschäftsgewinne die Arbeiter zum Theil 15 Mk. und noch weniger erhalten? So lange nicht die Fabrik einen Lohn zahlt, der halbwegs dem reichlichen Geschäftsgewinne entspricht, so lange werden auch die sogenannten „Wohlthaten“, auf die man sich so gern etwas zu Gute thun möchte, keine Anerkennung finden. Zahle man dem Arbeiter nur einen anständigen Lohn, dann wird er gern auf „Wohlthaten“, zu deren Spendung er übrigens auch erst durch seine Arbeit die Mittel liefert hat, verzichten.

### Soziale Rundschau.

Die Diamantarbeiter in Havau befinden sich seit bereits 17 Wochen im Ausstände und noch ist ein Ende des durch eine Lohnherabsetzung von 40 Prozent herbeigeföhrten Kampfes nicht abzusehen. Alle gütlichen Verhandlungen führten zu keinem Resultat, das Unternehmertum will sein Ziel, Vernichtung der Organisation, erreichen. Die Streikenden sind gewillt,

in Kampfe auszuharren und wurden von den Arbeitern Havaus als auch von den Kollegen in Amsterdam bislang unterstützt. Die Leistungsfähigkeit der Havauer Arbeiterschaft scheint erschöpft zu sein und auch die Diamantarbeiter Amsterdams können wohl sie selbst in einen Ausstand verwickelt sind. Keine nennenswerthen Unterstüßungen mehr leisten. Darum wenden sich die Streikenden mit der Bitte um Unterstützung an die Arbeiterschaft Deutschlands. Geldsendungen sind zu richten an: Otto Kernhardt, Havau, Erbengasse 2.

Die achtstündige Arbeitszeit hat eine Berliner Blechwaarenfabrik vom 1. März ab eingeföhrt. Da meistens in Akkord gearbeitet wird, haben die ca. 70 Arbeiter und Arbeiterinnen, die bisher 9 1/2 Stunden arbeiteten, von einem geringeren Verdienste nichts gespürt. Auch von einer Zunahme des Alkoholgenusses, der nach der Prophezeiung des Herrn Heyl zu Herrensheim als Folge der verkürzten Arbeitszeit eintreten müßte, verläutet nichts.

Hungerlöhne für Arbeiterinnen sind in der Leipziger Konfektion an der Tagesordnung. Eine Frau, die für eine hochangesehene Konfektionsfirma schafft, verdient im Verlaufe von 14 Tagen bei 12 bis 14stündiger Arbeitszeit und Zuhilfenahme des Sonntags 12 Mark 40 Pf. Die Frau ist Wittve und hat für zwei Kinder zu sorgen, von denen das eine an der englischen Krankheit leidet. Wie üppig mag sich bei Kartoffeln und Hering das „Schlemmerleben“ der Vermissten gestalten!

Das Konfektionsarbeiterinnen-Geld erhält in unzweideutigster Weise aus dem amtlichen Bericht über die Ermittlungen, die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend. Wir greifen eine Probe heraus. Nach Aussagen von 48 seitens des kaiserlichen statistischen Amtes nachträglich vernommenen Arbeiterinnen der Damenkonfektion beträgt der durchschnittliche Netto-Jahresverdienst für Ledige 470 Mark, für Verheirathete 328 Mark, für Wittiven 311 Mark. Diese Angaben stimmen mit denen der Unternehmer, soweit dieselben präzis erfolgt sind, durchaus überein. Nach den Erklärungen eines Konfektionärs der westfälischen Arbeiterkonfektion betrug das Netto-Jahres-einkommen von drei alleinstehenden Heimarbeiterinnen im Durchschnitt 367 Mark. Daß die Arbeitszeit eine ungeheuer lange ist, wird in dem Bericht nachgewiesen. Für 53 vernommene Werkstattarbeiter ergab sich eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von über 13 Stunden. Die Heimarbeiterinnen haben durchschnittlich einen noch längeren Arbeitstag. Obgleich die Noth der Konfektionsarbeiterschaft zum Himmel schreit, hat die Mehrheit der Kommission für Arbeiterstatistik in ihren letzten Sitzungen alle einschneidenden Reformanträge abgelehnt. Stumm ist Trumpf auf der ganzen Linie, und die Anläufe zur Sozialreform sind vor der Kapitalgewaltigen Interessen und Willen geschmolzen wie Märzschnee an der Sonne.

Der englische Arbeitsmarkt hat nach den Mittheilungen, welche das Arbeitsamt (Labour-Department) in der „Labour-Gazette“ veröffentlicht, auch im Monat Februar eine steigende Tendenz gezeigt.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug bei den 115 Gewerkschaften, welche im Februar Berichte an das Arbeitsamt einsandten, und die über eine Mitgliederzahl von zusammen 451 544 verfügten, 13 302 oder 3 Proz. gegen 3,3 Proz. im Monat Januar d. J. und 3,8 Proz. im Februar 1896. Im Februar 1896 waren 106 Gewerkschaften mit 409 102 Mitgliedern an den Erhebungen betheiligt.

Neue Konflikte zwischen Arbeit und Kapital wurden gemeldet 66, bei denen 23 671 Arbeiter betheiligt waren, gegen 48 Konflikte mit 16 615 Arbeitern im vorhergehenden Monat und 78 mit 17 000 im Februar 1896. Von 52 neuen und alten Differenzen mit 23 379 Arbeitern, welche in dem Berichtsmonat als beigelegt angemeldet sind, endeten 18 mit 6044 Arbeitern erfolgreich für diese, 18 mit 7738 Personen erfolglos; 13 Differenzen, bei denen 3477 betheiligt waren, endeten durch Vergleich; bei den übrigen 3 ist der Ausgang noch unbekannt.

An den Veränderungen der Lohnhöhe waren 50 000 Personen betheiligt, die, mit Ausnahme von 300, alle eine Lohnerhöhung erreichten. Nur bei 4000 Personen war die Erhöhung durch Streik erzwungen worden, der Rest erhielt sie durch Vermittelung, Verhandlungen, Schiedspruch u. s. w.

Pauperismus. In einem bestimmten Tage der zweiten Woche im Monat Februar erhielten in 55 Gemeinbezirken 343 130 Personen Armen-Unterstützung. Das macht 219 auf 10 000 Einwohner oder 3 weniger als im gleichen Monat des Vorjahres.

### Gerichtschonit.

Wegen Uebertretung des § 8 des Vereinsgesetzes war gegen den 1. Bevollmächtigten der Zahlstelle Hatzburg, Kollegen Martens, von Seiten der dortigen Polizei vorgegangen worden. Während die Zahlstelle geschlossen wurde, erhob man gegen Kollegen Martens den Vorwurf, die Mitgliedschaft von Frauen in einem politischen Verein geduldet zu haben. Anstoß nahmen Polizei und Staatsanwaltschaft daran, daß in den Versammlungen Vorträge über die sozialpolitische Gesetzgebung und über das Koalitionsrecht gehalten wurden. Alle Einwände des Angeklagten, der Verein verfolge nicht politische Zwecke, ließen die Gerichte nicht gelten. Martens wurde verurtheilt. Das Landgericht



